



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 23.09.2020

30. Stück

Ausschreibung Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/20

Dr. Marlies Krainz-Dürr
Rektorin

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/20



Pädagogische
Hochschule
Kärnten

Viktor Frankl Hochschule

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Kärnten ausgeschrieben und dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen, die von den Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums (Leistungszeitraum) erbracht wurden.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2019/2020 erbracht wurden. Das ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 (es zählt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf € 750 nicht unterschreiten und € 1500 nicht überschreiten.

Auf Grund der §§ 62 und 76 Absatz 2 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. wird durch die 330. Verordnung (über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2019/2020) der Pädagogischen Hochschule Kärnten für das Studienjahr 2019/2020 ein Betrag in der Höhe von € 8.256,00 zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Anerkennung hervorragender Leistungen (gem. § 60 Studienförderungsgesetz i.d.g.F.)

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden nur erbracht werden durch:

- die **Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betreffende Studienabschnitt (bei Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,
- **Nachweis einer Studienleistung** von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2019/20 in einem Studium bzw. den maximal erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkten im jeweiligen Studienjahr gem. dem geltenden Curriculum
- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen von **höchstens 2,0**.
- **Beurteilungszeitraum** für das Studienjahr 2019/20: 01.10.2019 bis 30.09.2020

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt.

Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung ERSTENS nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt.

Die Vergabe von Leistungsstipendien bei gleichem Notendurchschnitt erfolgt ZWEITENS je nach der Anzahl der im Studienjahr 2019/2020 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte.

Bewerbung um ein Leistungsstipendium

Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte Antragsformular, das auf der Homepage unter „Ausbildung – WÄHREND DES STUDIUMS“ zu finden ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. ist ein zusätzliches Antragsformular in der Prüfungs- und Studienabteilung erhältlich, das ergänzend zur Bewerbung mit den jeweiligen Nachweisen dort einzubringen ist.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der Bewerbungsfrist in der Studien- und Prüfungsabteilung, bei Frau Amtsrätin Cornelia Lipusch (ausschließlich per E-Mail an cornelia.lipusch@ph-kaernten.ac.at), eingelangt sein.

Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsfrist

Donnerstag, 1. Oktober 2020 bis einschließlich Freitag, 30. Oktober 2020, 23:59 Uhr.

Zuerkennung von Leistungsstipendien

Gemäß § 62 Absatz 3 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien sowie der Förderungsstipendien durch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Kärnten nach Anhörung der Studierendenvertretung. Bewerber_innen, denen ein Leistungsstipendium zuerkannt bekommen, werden telefonisch oder über E-Mail verständigt.

Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Klagenfurt, 23. September 2020

Dr. Marlies Krainz-Dürr e.h.
Rektorin